

**Herbstsymposium „Die Selbstverwaltung – Auslauf- oder Erfolgsmodell?“**

**Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht am 18.11.2025**

**Prof. Dr. Martin Stellpflug**

**Schiedsstellen und Schiedsämtler – grenzenlose Gestaltungsspielräume oder effektiver Rechtsschutz? (Thesenpapier)**

**1. Schiedsstellen haben sich als Instrument der Selbstverwaltung durchgesetzt**

- Der Gesetzgeber erweitert stetig ihre Einsatzbereiche; faktisch kein Leistungserbringungsbereich ohne Schiedsgremium
- Vorteile: schnelle Verfahren, Kostenersparnis, hohe Fachnähe, Befriedungseffekt zwischen Konfliktparteien

**2. Historisch wurzeln Schiedsstellen in einem staatskritischen Selbstverwaltungsverständnis**

- Seit dem Berliner Abkommen 1913: Misstrauen gegenüber staatlicher Justiz veranlasst Installation paritätisch besetzter Schiedsgremien
- Entwicklung von privater Selbstregulierung hin zu regulierter Selbstverwaltung: staatliche Überformung als notwendige Korrektur

**3. Schiedsstellen sind Behörden und üben Staatsgewalt aus**

- (ganz) herrschende Meinung und BSG seit 1963: Schiedssprüche sind **Verwaltungsakte**
- Konsequenz: Entscheidungen der Schiedseinrichtungen bedürfen **gerichtlicher Kontrolle** (Art. 19 Abs. 4 GG – Erfordernis effektiven Rechtsschutzes)

**4. Rechtsschutz defizitär: gerichtliche Kontrolle faktisch ausgehöhlt**

- Gerichte prüfen nur ordnungsgemäßes Verfahren, Einhaltung zwingenden Rechts, Denkgesetze/Lebenserfahrung
- Inhaltliche Überprüfung ohnehin eingeschränkt aufgrund großer Gestaltungsspielräume
- Begrenzter Rechtsschutz durch Rechtsprechung weiter minimiert durch Absenken von Begründungserfordernissen: „andeutungsweise“ Begründungen sollen ausreichen
- kontrolliert werden kann aber nur, was auch begründet wurde
- Schutzgarantie entleert

**5. Geringe Begründungsanforderungen widersprechen der Rechtsstaatlichkeit**

- Begründungspflichten der Behörden sind Annexgarantie zu Art. 19 Abs. 4 GG: nur mit nachvollziehbarer Begründung kann Rechtsschutz effektiv wahrgenommen werden.
- Gefahr: Gerichte „unterstellen“ eine tragfähige Begründung — Transparenzverlust und Demokratiedefizit

## 6. Befriedungsfunktion strukturell gefährdet

- Bei Pattsituationen entscheiden Unparteiische (Problem der Machtverschiebung)
- Gefahr eines „vorverlagerten Gerichtsverfahrens“: Fokus auf Mehrheitsbeschaffung statt auf Selbstverwaltungskompromiss

## 7. Ausweitung des Schiedswesens in Bereiche außerhalb der Selbstverwaltung

- Zunehmende Einbeziehung Dritter (z.B. digitale Gesundheitsanwendungen, Hochschul-/Weiterbildungsambulanzen)
- Systemfremde Akteure ohne Mandat der Selbstverwaltung (hier Bsp. Weiterbildungsambulanzen) sind faktisch in den Schiedsstellen, an die sie verwiesen werden, nicht repräsentiert
- Funktionslogik bricht auf, denn Argumente für die geringe gerichtliche Kontrolldichte wie Sachnähe und eigene Betroffenheit der entscheidenden Stelle, greifen nicht

## 8. Jüngere Rechtsprechung zeigt erhebliche Reduktion der Kontrolldichte

- Beispiel LSG Berlin-Brandenburg 2025:
  - Selbst **offensichtliche Rechenfehler** führen nicht zur Aufhebung des Schiedsspruchs
  - Gericht verhindert Kontrolle aus Angst vor weniger Transparenz – **Widerspruch zu Rechtsweggarantie**

## 9. Schlussfolgerung

- Effizienzargumente, die Schiedsstellen einst attraktiv machten, rechtfertigen keinen Kontrollverlust
- **Art. 19 Abs. 4 GG verlangt vollständige effektive Kontrolle** — auch in tatsächlicher Hinsicht.
- Notwendig ist eine **Rückkehr zum Gleichgewicht** von Selbstverwaltung & Exekutivkontrolle:
  - **ansteigende** statt **sinkende** Begründungsanforderungen
  - klare Kontrolldichte der Gerichte
  - Sicherung rechtsstaatlichen Behördenhandelns